

Satzung

über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) Obdachlosen oder sonstige Wohnungsnotfällen gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung.Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht
- (3) Die Ordnung in den Unterkünften ist durch eine Hausordnung geregelt.

- (4) Die Unterkünfte werden grundsätzlich schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Das gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) wenn Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt worden sind.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gladbeck erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche und der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsfläche zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 5,20 €. Hinzu kommen monatliche Betriebskosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV), z.B. für Grundbesitzabgaben, Wasser, Strom, Heizung, Müllabfuhr, Versicherungen:
- | | | |
|-----------------|----------------------|-----------|
| a) Kategorie I | An der Boy 14 - 27 | 7,48 €/qm |
| | Winkelstr. 122 - 126 | 2,89 €/qm |
| | Talstr.7 | 5,39 €/qm |
| b) Kategorie II | Container | 8,08 €/qm |
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hauswarte. Eine vorübergehende Abwesenheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, ist für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Werden Unterkünfte von einer Gemeinschaft benutzt, so haftet jedes Mitglied der Gemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6 Betretungsrecht

Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den ____ Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aktueller Bestand der Unterkünfte:

- a) Kategorie I (Festbauten)
 - 1. An der Boy 14 – 27, 45964 Gladbeck
 - 2. Winkelstr. 122 – 126, 45966 Gladbeck
 - 3. Talstr. 7, 45966 Gladbeck

- b) Kategorie II (Container)
 - 1. Enfieldstr. 142, 45966 Gladbeck
 - 2. Im Linnerott 90, 45966 Gladbeck
 - 3. Uhlandstr. 19, 45964 Gladbeck